



## Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis

### Exportkontrolle

Im Falle der Lieferung von denjenigen Gütern, die den Exportbeschränkungen, -genehmigungen oder -kontrollen im Herstellungs- oder Versendungsland unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet, ohne Aufforderung die nachstehend angeführten Informationen an die folgende Adresse zu übermitteln: ŠKODA AUTO a.s., FRS – Steuern und Zoll, tř. Václava Klementa 869, Mladá Boleslav II, 293 01 Mladá Boleslav, Tschechische Republik. Es handelt sich um:

- Nummer der Position in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Anlage I der Verordnung des Rates Nr. 428/2009, im gültigen Wortlaut;
- Information über den Anteil der verbauten Teile aus den USA, die der Genehmigung unterliegen, sofern es sich um Güter handelt, die dem Recht der USA (Export Administration Regulation – EAR) unterliegen;
- Informationen zur Kontaktperson zum Gewähren von detaillierten Angaben, die für die Absicherung der Warenexportkontrolle notwendig sind, die den Kontrollmechanismen nach der Verordnung des Rates Nr. 428/2009 und EAR unterliegen. Diese Informationspflicht des Lieferanten bleibt auch nach der Beendigung der geschäftlichen Beziehung bestehen.

Im Falle der Lieferung von Gütern, die laut den Vorschriften der EU, USA oder des Ausfuhrlands als Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelten, ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung und auf allen geschäftlichen Dokumenten den folgenden Text gut lesbar anzuführen: **DUAL USE GOODS**.

### Sicherheit der internationalen Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet abzusichern, dass die der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zu liefernden Güter in abgesicherten Betrieben oder Räumen hergestellt, gelagert, bearbeitet, verpackt und beladen werden und dass sie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beladung und dem Transport vor unberechtigtem Handling und Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Außerdem hat der Lieferant abzusichern, dass das die Produktion, Lagerung, Bearbeitung, Verpackung, Beladung, den Transport und die Übernahme der Güter absichernde Personal zuverlässig ist.

Die Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, müssen vom Lieferanten über die Notwendigkeit belehrt werden, die Sicherheit der Lieferkette in Einklang mit den vorstehenden Anforderungen abzusichern.

### Ursprungsnachweis für Waren im Rahmen der Europäischen Union und mit der Türkei

Ein auf dem Gebiet der EU oder in der Türkei niedergelassener Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärung laut der Verordnung des Rates Nr. 1207/2001, im gültigen Wortlaut auszustellen und das Original der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zuzusenden (tř. Václava Klementa 869, FRS – Steuern und Zoll, Mladá Boleslav II, 293 01 Mladá Boleslav, Tschechische Republik). Die mit der Ausfertigung dieser Lieferantenerklärung entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. unverzüglich jedwede Änderungen in der bereits getätigten Erklärung anzumelden. Der Lieferant trägt die Verantwortung für jedweden Nachteil, Schaden und sämtliche Kosten (z. B. Strafen, Kosten für Zollnachbemessungen und entsprechendes Zubehör, Kosten für die damit zusammenhängenden Verwaltungsverfahren usw.), die der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. infolge von unvollständigen, falschen oder nicht der Wahrheit entsprechenden Angaben in der Lieferantenerklärung entstehen.

Ein Lieferant, der die Erklärung des Präferenzursprungs der zu liefernden Waren nicht betätigt, ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gesellschaft ŠKODA AUTO zu begründen, warum die von ihm zu liefernden Waren keinen Präferenzursprung in der EU haben. Der Lieferant ist sich dabei dessen bewusst, dass die Unfähigkeit zum Nachweis des Präferenzursprungs der zu liefernden Waren für ihn einen bedeutsamen Konkurrenznachteil darstellt.

Auf Ersuchen der Gesellschaft ŠKODA AUTO stellt der Lieferant für Waren, deren Einheitspreis 50,- Euro übersteigt und die in der EU nicht hinreichend bearbeitet wurden, eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte ohne Präferenzursprungsstatus laut Anlage IV der Verordnung des Rates Nr. 1207/2001 aus.

Falls der Lieferant seinen angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, behält sich die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. das Recht vor, bis zur Ausstellung einer Langzeit-Lieferantenerklärung 30 Prozent des in Rechnung gestellten Wertes einzubehalten.

### Ursprungs- und Statusnachweis von Waren aus Ländern, die nicht zur EU gehören

Ein Lieferant, der sich im Rahmen einer Ausschreibung verpflichtet hat, Waren zu liefern, die bei der Einfuhr in die EU aufgrund internationaler Übereinkommen oder autonomer Maßnahmen Anspruch auf Zollpräferenz genießen, ist verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zu jeder Lieferung laut dem entsprechenden Übereinkommen oder der entsprechenden rechtlichen Vorschrift **eines** der folgenden Dokumente zu unterbreiten:

- Original der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Erklärung des Exporteurs auf der Rechnung oder auf einem anderen geschäftlichen Beleg – unterzeichnetes Original in dem Fall, wenn die Erklärung keine Berechtigungsnummer des



genehmigten Exporteurs beinhaltet, in den anderen Fällen ist das elektronische Dokumentenformat mit entsprechender Erklärung des genehmigten Exporteurs zulässig.

- Original des Ursprungsnachweises FORM A
- Original des Statusnachweises A.TR

Der Lieferant ergreift die notwendigen Maßnahmen, dass die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. den Warenursprungs- und Statusnachweis zum Augenblick der Wareneinfuhr zur Verfügung hat. Sofern der Lieferant das geforderte Dokument nicht beibringt, hat die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. das Recht, die Zahlung für die Warenlieferung einzubehalten, deren Ursprung oder Status nicht nachgewiesen worden ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, einen jedweden Nachteil, Schaden und sämtliche Kosten (z. B. Strafen, Kosten für Zollnachbemessungen und das entsprechende Zubehör, Kosten für die damit zusammenhängenden Verwaltungsverfahren usw.) zu zahlen, die der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. infolge von unvollständigen, falschen oder nicht der Wahrheit entsprechenden Angaben im Ursprungs- und Herkunftsnachweis entstanden sind.